MARKTGEMEINDE WILFERSDORF
Verw. Bez.: Mistelbach
Niederösterreich

FRIEDHOFSORDNUNG

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wilfersdorf mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wilfersdorf in der KG Wilfersdorf und in der KG Bullendorf erlassen wird.

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1) Der Friedhof in der KG Wilfersdorf „Am Berg 41" und der Friedhof in der KG Bullendorf „Lundenburgerstraße 65" stehen im Eigentum der Marktgemeinde Wilfersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und deren Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wilfersdorf.
4) Der Gemeinde obliegen die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe.

§ 2
Einteilung der Friedhöfe

Der Friedhof Wilfersdorf ist durch Hauptwege in 6 Gruppen für Erdgrabstellen und Grüfte (gemauerte Grabstellen) für Leichen und Urnen unterteilt, welche mit den Ziffern von 1 bis 6 bezeichnet werden.
Die nördlich daran anschließenden 3 Gruppen, welche mit den Ziffern von 7 bis 9 bezeichnet werden, sind ausschließlich für die Beisetzung bzw. Beerdigung von Aschenkapseln, Kombi-Urnen und Über-Urnen vorgesehen.

Die Gruppen 1 bis 6 sind durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind. Die Nummerierung der einzelnen Grabstellen erfolgt aufsteigend jeweils vom Mittelweg nach außen.

An der nordöstlichen Umfassungsmauer der Gruppe 5, am Ende des Hauptweges zwischen den Gruppen 3 und 5 im Bereich der süd-östlichen Einfriedungsmauer und am Ende des Hauptweges zwischen den Gruppen 2 und 4 im Bereich der nord-westlichen Umfassungsmauer sind Grüfte (gemauerte Grabstellen) gelegen.

An allen vier Umfassungsmauern befinden sich abschnittsweise Erdgrabstellen für Leichen und Urnen, welche auf Grund der besonderen Lage an der Friedhofsmauer als „Wandgräber" bezeichnet werden.

Alle anderen Erdgrabstellen für Leichen und Urnen werden als „Reihengräber“ bezeichnet. Sowohl Reihengräber als auch Wandgräber sind entsprechend den Platzverhältnissen als einfache Gräber (für 2 Leichen) oder als Doppelgräber (für 4 Leichen) ausgeführt.

In der Gruppe 7 sind sonstige Grabstellen (Urnenwand) in Form von Urnen-Nischen für die Beisetzung von Aschenkapseln in dauerhaft beständigen Behältnissen (Über-Urnen) gelegen.

Die Gräber in Gruppe 8 sind beiderseits einer Trockensteinmauer als Erdgrabstellen für die Beerdigung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln oder Urnen gelegen.

Die Gruppe 9 ist für die Beerdigung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln oder Urnen in den beiden Wiesenflächen jeweils zwischen den Einfriedungsmauern und den Erschließungswegen vorgesehen.

Der Friedhof Bullendorf ist in 4 Gruppen unterteilt, welche mit den Ziffern von 1 bis 4 bezeichnet werden. Jede Gruppe ist durch Querwege in Reihen geteilt, welche innerhalb der Gruppe fortlaufend nummeriert sind. Die Nummerierung der einzelnen Grabstellen erfolgt aufsteigend jeweils vom Mittelweg nach Außen.

An der südlichen Umfassungsmauer in der Gruppe 2 und an der nord-westlichen Umfassungsmauer in der Gruppe 3 sind Grüfte (gemauerte Grabstellen) gelegen.

An der östlichen, westlichen und südlichen Umfassungsmauer befinden sich Erdgrabstellen für Leichen und Urnen, welche auf Grund der besonderen Lage an der Friedhofsmauer als „Wandgräber“ bezeichnet werden. Alle anderen Erdgrabstellen für Leichen und Urnen werden als „Reihengräber“ bezeichnet. Sowohl Reihengräber als auch Wandgräber sind entsprechend den Platzverhältnissen als einfache Gräber (für 2 Leichen) oder als Doppelgräber (für 4 Leichen) ausgeführt.

§ 3
Grabarten

Der Friedhof Wilfersdorf verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

1) Arten von Grabstellen:
   a) Erdgrabstellen:
      1. einfaches Erdgrab — für die Beerdigung von 2 Leichen und Urnen
      2. Familien-Erdgrab — für die Beerdigung von 4 Leichen und Urnen
      3. Urnen-Erdgrab — für die Beerdigung von 8 vergänglichen Urnen
      4. Urnen-Wiesengrab — für die Beerdigung von 2 vergänglichen Urnen
   b) sonstige Grabstellen:
      1. Urnen-Nische — für die Beisetzung von 4 beständigen Urnen
      2. Gruft — für die Beisetzung von 3 Leichen und Urnen
      3. Gruft — für die Beisetzung von 6 Leichen und Urnen
      4. Gruft — für die Beisetzung von 9 Leichen und Urnen

2) besondere Eigenschaften von Grabstellen (Lage, Ausgestaltung, u.dgl.):
   a) Grabstellen an der Friedhofsmauer

Der Friedhof Bullendorf verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

1) Arten von Grabstellen:
   a) Erdgrabstellen:
      1. einfaches Erdgrab — für die Beerdigung von 2 Leichen und Urnen
      2. Familien-Erdgrab — für die Beerdigung von 4 Leichen und Urnen
   b) sonstige Grabstellen:
      1. Gruft — für die Beisetzung von 3 Leichen und Urnen
      2. Gruft — für die Beisetzung von 6 Leichen und Urnen
      3. Gruft — für die Beisetzung von 9 Leichen und Urnen

2) besondere Eigenschaften von Grabstellen (Lage, Ausgestaltung, u.dgl.):
   a) Grabstellen an der Friedhofsmauer

§ 4
Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5
Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 6
Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Aschekapseln oder Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung (für den Wilfersdorfer Friedhof inkl. Friedhofsplan, Anhang zu dieser Verordnung) zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung von Grabstellen.
3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei Grüften (gemauerten Grabstellen) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte / eingetragener Partner oder dessen Ehegattin / eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7
Verlängerung des Benützungsrechts

1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
3) Eine Verlängerung des Benützungsrechtes von Grabstellen auf dem Friedhof Wilfersdorf, die in ihrer Lage, ihrer Ausrichtung und in ihren Maßen dem Friedhofsplan (Anlage zu dieser Verordnung) nicht entsprechen, ist jedoch nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass diese Grabstellen innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Verlängerung des Benützungsrechts dem Friedhofsplan entsprechend abgeändert bzw. neugestaltet werden.
4) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigem Anschlag am Friedhof.
5) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8
Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9
Erlöschen des Benützungsrechts

1) Das Benützungsrecht erlischt:
   a) durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
   b) durch schriftlichen Verzicht,
   c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht oder
   d) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles.
2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!" gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.
3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10
Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
2) Die Grababstände und die Einteilung der Grabstellen des Wilfersdorfer Friedhofes sind im Friedhofsplan (Anlage zu dieser Verordnung) verzeichnet. Der Mindestabstand von Gräbern der Gruppen 1, 2, 3 und 4 beiderseits des Hauptweges hat dabei 2,5 Meter zu betragen, in den Gruppen 5 und 6 beiderseits des Hauptweges zwei Meter, sowie in allen Gruppen beiderseits von sonstigen Wegen zumindest einen Meter.
3) Die Errichtung oder Abänderung eines Grabdenkmales (z.B.: Einfassung, Grabstein, Kreuz, Tafel u. dgl.) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmales bzw. des Änderungsvorhabens mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet und / oder abgeändert werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
   Die Lage, die Ausrichtung und die Maße des Grabdenkmals haben dem Friedhofsplan (für den Friedhof Wilfersdorf, Anlage zu dieser Verordnung) zu entsprechen.
   Als Grabsteine und Grabeinfassungen dürfen weiters nur solche verwendet werden, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, BGBl. III Nr. 41/2002, hergestellt sind.
4) Die Errichtung und / oder Abänderung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
   a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,

b) das Grabdenkmal andere Grabstellen oder die Erschließung beeinträchtigen würde oder
c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung sowie dem Friedhofsplan (Friedhof Wilfersdorf) entspricht.

5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 lit. a bis c nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
7) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B.: Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B.: Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
8) Der Grabstelleninhaber ist zur Wartung der zugewiesenen Grabstelle verpflichtet, wobei besonderes Augenmerk auf die Aufrechterhaltung der Umsturzsicherheit von Grabdenkmälern zu legen ist.

§ 10a
Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen in der Gruppe 7, Friedhof Wilfersdorf (Urnennischen)

1) Das Anbringen von Vasen und Leuchten im Bereich der Urnennischen (gemauerte Urnengrabstellen) ist auf eine Vase sowie eine Leuchte pro Nische beschränkt. Die Vasen und Leuchten dürfen in ihrer Breite die vorgesehene Auslassung (Vorsprung) in der Urnenwand nicht überschreiten, dürfen maximal 30 cm hoch ausgeführt werden und dürfen benachbarte Urnennischen nicht beeinträchtigen. Das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung ist herzustellen. Das Aufstellen von Kerzen außerhalb einer Laterne ist nicht zulässig.

§ 10b
Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen in der Gruppe 8, Friedhof Wilfersdorf (Urnen-Erdgräber)

1) Die Urnen-Erdgräber dienen zu einer naturnahen Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen. Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Aschenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen, die sich in einigen Monaten rückstandsfrei abbauen und somit einen Übergang mit der Natur vereinen. Eine Umbettung bzw. Enterdigung der einmal beigesetzen Aschenkapseln, zusammen mit den Überurnen, ist aufgrund der biologischen Vergänglichkeit der Aschenkapseln/Überurnen nicht möglich. Die benützungsberechtigten Personen verzichten unwiderruflich auf das Recht der Enterdigung der beigesetzten Urnen.
2) Die bestehende Rasenfläche im Bereich der Grabstellen ist zu erhalten. Insbesondere ist das Bepflanzen der Grabstellen unzulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabstellen für Pflegearbeiten zu betreten und / oder zu befahren (insbesondere für Rasenpflegearbeiten).

3) Im dafür vorgesehenen, rund 15 cm breiten Kiesstreifen parallel zur bestehenden Mauer an den jeweiligen Kopfseiten der Grabstellen ist das Aufstellen eines max. DIN A3-Format großen Gedenkzeichens zulässig. Die erforderliche Verankerung dieses Gedenkzeichens hat ausschließlich innerhalb des vorgesehenen Streifens zu erfolgen. Das Gedenkzeichen darf die Oberkante der Natursteinmauer nicht überragen. Das Anbringen von Befestigungsvorrichtungen jeglicher Art (auch das Anbohren) der Natursteinsteinmauer ist unzulässig. Im dafür vorgesehenen, rund 15 cm breiten Kiesstreifen ist das Aufstellen von Vasen, Leuchten u. dgl. im Bereich der jeweiligen Grabstelle zulässig. Benachbarte Grabstellen dürfen dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die maximale Höhe dieser Gegenstände darf 30 cm nicht überschreiten. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Natursteinmauer ist nicht erlaubt.

§ 10c
Besondere Bestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen in der Gruppe 9, Friedhof Wilfersdorf (Urnen-Wiesengräber)

1) Die Wiesengräber dienen zu einer naturnahen Beisetzung von biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen. Die Beisetzungen erfolgen ausschließlich als Aschenbeisetzungen in biologisch abbaubaren Aschenkapseln, zusammen mit biologisch abbaubaren Überurnen, die sich in einigen Monaten rückstandsfrei abbauen und somit einen Übergang mit der Natur vereinen. Eine Umbettung bzw. Enterdigung der einmal beigesetzen Aschenkapseln, zusammen mit den Überurnen, ist aufgrund der biologischen Vergänglichkeit der Aschenkapseln/Überurnen nicht möglich. Die benützungsberechtigten Personen verzichten unwiderruflich auf das Recht der Enterdigung der beigesetzten Urnen.
2) Die Grabstellen bleiben naturbelassen oder als Rasenfläche bestehen. Das Bepflanzen der Grabstellen ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabstellen für Pflegearbeiten zu betreten und / oder zu befahren (insbesondere für Rasenpflegearbeiten).
3) Im Bereich der Wiesengräber darf eine max. 25 x 25 cm große Gedenkmarke bodengleich in den Rasen eingelassen werden. Erforderliche Pflegemaßnahmen der Friedhofsverwaltung dürfen durch eine solche Gedenkmarke nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen sonstiger Insignien oder das Aufstellen von Kreuzen, Kerzen, Grabsteinen, das Hinlegen von Steinen und sonstigen Gegenständen, sind ausnahmslos nicht gestattet. Ebenso ist das Anbringen oder Hinterlegen von Trauer- und/oder Gedenkzeichen, gleich welcher Art, unzulässig.

§ 11
Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage (gemauerte Grabstelle) baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12
Bestattung

1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, soferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
    a) Ehegatte/eingetragener Partner oder Ehegattin/eingetragene Partnerin,
    b) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
    c) Kinder,
    d) Eltern,
    e) die übrigen Nachkommen,
    f) die Großeltern,
    g) die Geschwister.

§ 13
Enterdigung

1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
2) Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/ Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
3) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.

5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14
Überführung

1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15
Verhalten auf dem Friedhof

1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

   Insbesondere ist nicht gestattet:

   a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
   b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 2),
   c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
   d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
   e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
   f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
   g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

§ 16
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Marktgemeinde Wilfersdorf * 2193 *

Josef Tatzber

An der Amtstafel:
angeschlagen am: 15.12.2020
abgenommen am: 30.12.2020